

die einen beträchtlichen Teil des Landes mit Strom versorgen, beabsichtigen nicht die Mitgliedschaft zu erwerben, auch werde ihm die Einbeziehung der privaten Werke schwer gelingen. Trotz jahrelangen Bemühens sei es nicht möglich gewesen, bezüglich der Vertretung der verschiedenen Mitgliedergruppen und hinsichtlich der Tarifffrage befriedigende Bestimmungen zu treffen. Auch der Zusammenschluß von Gemeinden und Gemeindeverbänden und privater Elektrizitätswerke einerseits und des Staates andererseits begegne gleichen Bedenken. Alle die Fragen, die trotz weiteren Bemühens des Elektroverbandes eine alle Interessen befriedigende Lösung nicht erfahren konnten, würden durch den Staat eher gelöst werden können. Allerdings erwarte die Vereinigung, daß beim Erwerben von Gemeinde- und Gemeindeverbands-Elektrizitätswerken und deren Verteilungsnetzen eine freie Vereinbarung nicht nur unter Zugrundelegung des Sachwertes, sondern auch des Ertragswertes zu erfolgen habe und daß ferner den Gemeinden bei allen Abmachungen, die getroffen werden müssen, eine rücksichtsvolle Behandlung zugesichert werde. Entgegen den Stimmen, die bei Durchführung des Staatsunternehmens ein Eingreifen in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden befürchten, erblickt die Vereinigung hierin keine Schmälerung der Rechte ihrer Selbständigkeit auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, sondern eine Förderung wahrer Volkswohlfragen.

Diese sich so widersprechenden Ansichten der in Frage kommenden Stellen lassen die Schwierigkeit des Stoffes erkennen und erklären die besonders eingehende Prüfung desselben.

Die Deputation trat zunächst in eine allgemeine Aussprache über die Frage ein:

Soll dem Staate die Versorgung des Landes mit elektrischem Strom übertragen werden?

Der Finanzminister brachte einleitend nochmals den Standpunkt der Regierung zum Ausdruck. Nach dem Kriege seien von Staat und Volk viele und schwere Aufgaben zu lösen. Es sei notwendig, mit allen Mitteln und unter Vorbereitung von langer Hand, die großen Schäden, die dem Wirtschaftsleben durch den Krieg zugefügt worden sind, nach Möglichkeit und in tunlichst kurzer Zeit auszugleichen und zu überwinden. Diese große Aufgabe aber müsse zu einer Zeit gelöst werden, in der die bedeutenden Schulden, die das Reich und gleichzeitig mit ihm die Einzelstaaten und die Gemeinden aufgenommen haben, zu verzinsen und zu tilgen sind. Es könne daher gar nicht zweifelhaft sein, daß nach dem Kriege und seinem, wie man zuversichtlich erhoffe, siegreichen Ausgange auch für den Fall größerer Kriegsschädigung die Steuerkräfte des Landes in sehr weitgehendem Maße für die großen Bedürfnisse von Reich, Staat und Gemeinde in Anspruch genommen werden müssen. Dabei sei gar nicht zu vermeiden, daß auch die erwerbenden Kreise von den notwendigen neuen und erhöhten Steuern in Reich, Staat und Gemeinde getroffen würden. Werde nun aber gerade in der Zeit nach dem Kriege eine ganze Anzahl von Erwerbszweigen schwer mit den Folgen des Krieges und dem Übergang in den Friedenszustand zu kämpfen haben, so erscheine es von dem Gesichtspunkt einer verantwortlichen Staatsleitung aus doppelt notwendig, in der einen oder anderen Weise den erwerbenden Schichten zu einer Abminderung ihrer Produktionskosten zu verhelfen.

Ein wirksames Hilfsmittel in der hier in Betracht kommenden Richtung biete die Verbilligung der elektrischen Kraft, die angesichts der jetzt in Deutschland und insbesondere in Sachsen noch vorhandenen ganz außerordentlichen und jedenfalls viel zu weitgehenden Zersplitterung ihrer Erzeugung in zahlreiche — in Sachsen mehr als 100 — einzelne Werke auf dem Wege einer Zusammenfassung der Erzeugung in großem Umfange verwirklicht werden könne.